

Piratenpartei Sachsen  
Wahlkampfkoordinator  
Herr Andre Stüwe  
Albert Straße 18

01097 Dresden

Aktenzeichen: 32 83 01  
Fachbereich: Straßenverkehrsbehörde  
Ansprechpartner: Herr Brückner  
Telefon: 03733 425-234  
Telefax: 03733 425-141  
e-mail: andrea.fiedler  
@annaberg-buchholz.de

Datum: 19.08.2009

## Vollzug des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) hier: Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrter Herr Stüwe,

Aufgrund § 18 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) vom 21.01.1993 in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung öffentlichen gemeindlichen Verkehrsgrundes der Stadt Annaberg-Buchholz in der derzeit gültigen Fassung wird Ihnen folgende Sondernutzungserlaubnis in stets widerruflicher Weise erteilt:

<b>Ort der Sondernutzung:</b> <b>Stadt Annaberg-Buchholz</b>	<b>15</b>	<b>Anzahl der Plakate (Stück)</b>
-----------------------------------------------------------------	-----------	---------------------------------------

**Dauer der Sondernutzung:** maximal vom 19.08.2009 bis 02.09.2009 24.00 Uhr

**Art der Sondernutzung:** Aufstellung/Aufhängen von 15 Stück A1 Plakaten, Wahlwerbung

### Maße der Sondernutzung:

Länge (m)	jeweils 0,80
Breite: (m)	jeweils 0,60

### Auflagen und Bedingungen:

1. Behinderungen des Fußgängerverkehrs sind auszuschließen.
2. Plakate dürfen nicht an Lichtzeichenanlagen, Verkehrszeichen, Kandelabern, nicht im unmittelbaren Kreuzungs- und Einmündungsbereich von Straßen angebracht werden. Die Plakataufstellung ist auf die Ortsdurchfahrt zu beschränken.
3. Plakataufsteller dürfen keine Sichtbehinderung auf Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen darstellen.
4. An Bäumen darf nicht plakatiert werden.
5. An den Lichtmasten angebrachte Plakate dürfen die Masttüren nicht verdecken.
6. Vor Verwaltungsgebäuden, vor Kirchen und an Friedhöfen darf nicht plakatiert werden.

7. Bis zum 29.08.2009 24.00 Uhr sind die Plakate an und in Gebäuden, in denen sich Wahllokale befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden zu entfernen.
8. Plakate anderer Parteien dürfen nicht überklebt werden. Auch darf an z.B. Laternen jeweils nur 1 Plakatträger von einer Partei angebracht werden.
9. Der Erlaubnisnehmer betreut die Plakate, wechselt ggf. unsauber gewordene Plakate aus und haftet für sichere Aufstellung/Anbringung.
10. Die Stellfläche der Plakataufsteller ist nach Beendigung der Wahlwerbung in einen sauberen Zustand zu versetzen.
11. Alle Plakate sind nach dem Wahltag, spätestens bis zum 02.09.2009 zu entfernen.
12. Der Stadt Annaberg-Buchholz, FB Recht und Ordnung, ist vor Beginn der Plakatierung ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
13. Der verantwortliche Ansprechpartner hat sich vor Beginn der Plakatierung mit dem Ordnungsamt, Frau Fiedler, Tel. 03733 425234, in Verbindung zu setzen. Den Anweisungen des Mitarbeiters des FB Recht und Ordnung ist Folge zu leisten.
14. Alle sich im Zusammenhang mit der Erlaubnis und der Ausführung der Sondernutzung ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Stadt Annaberg-Buchholz zu ersetzen.
15. Vor allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Stadt Annaberg-Buchholz oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Annaberg-Buchholz und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
16. Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nicht zulässig. Sie können zur kostenpflichtigen Entfernung und zur Vernichtung einzelner oder aller Plakate führen.

Gebühren werden nicht erhoben.

#### **Gründe:**

Die Piratenpartei Sachsen, hat das Plakatieren zur Landtagswahl beantragt, 15 Stück A1 Plakate. Dieser Antrag ging am 19.08.2009 in der Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz ein.

Die Große Kreisstadt Annaberg-Buchholz ist sachlich und örtlich zuständig (§ 18 SächsStrG i.V.m. der Satzung über die Benutzung öffentlichen gemeindlichen Verkehrsgrundes -Sondernutzungssatzung- vom 30.05.2002).

Aufgrund der besonderen städtebaulichen Situation der historischen Altstadt in Annaberg-Buchholz und der Erfahrung der Wahlkampfzeit der letzten 19 Jahre wurde beschlossen, die Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen in den Wahlkampfzeiten im Bereich der öffentlichen Wege und Plätze der Stadt an umfangreiche Auflagen zu knüpfen. (1-16)

Gemäß § 11 Abs. 2 Sondernutzungssatzung werden keine Gebühren erhoben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz, Markt 1 in 09456 Annaberg-Buchholz einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

i. A. Brückner  
Sachbearbeiter

Dieser Bescheid ist elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.